

TV-EL: Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL) (§§ 1–6)

**Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer,
Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

und

...

wird Folgendes vereinbart: